



Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Schüler*innen mit Post/Long Covid/chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS)

In Hessen sind nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) seit Beginn der Pandemie 4.465 Kinder und Jugendliche von Long Covid betroffen. Eine gesicherte Diagnose der schwersten Form ME/CFS in Kombination mit Long Covid wie bei Lias haben 85 Kinder und Jugendliche in Hessen erhalten (Hessenschau, 2.4.2024) Wir empfehlen:

1. Einholung fachärztliche Diagnose

- Beschreibung der Auswirkung der Erkrankung/Behinderung mit Schulbesuch nur eingeschränkt möglich. Stichwort Kurzbeschulung

2. Antrag der Eltern auf häuslichen Sonderrunterricht gemäß § 29 VOSB

- dieses Schüler*innen gehören fallen **NICHT** unter den Erlass "Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schüler*innen"
- Antrag an die allgemeine Schule ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt/Schulfachliche Aufsicht für die jeweilige "allgemeine" Schule (eventuell mit CC Amtsleitung, Schulfachliche Aufsicht der Sonderpädagogik).

Post/Long Covid/chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS)

Die Wiedereingliederung der Betroffenen in das Schulleben wird durch folgende Faktoren objektiv erschwert:

- Es handelt sich um ein bislang kaum erforschtes Krankheitsbild, das zwar bereits vor COVID-19 bekannt war, aber den Betroffenen oft unterstellt wurde, sie seien hysterisch/hätten eigentlich andere (psychische) Probleme.
- ME/CFS ist eine eigenständige Diagnose, die über das vermehrte Auftreten nach der COVID-19-Infektion in der Medizin mittlerweile anerkannt und ernst genommen wird.
- ME/CFS hat einen unvorhersehbaren Krankheitsverlauf. Dabei gibt es Zeiten der Besserung und der Verschlechterung. Sie verläuft individuell höchst verschieden, in keinem Fall ist das Ende/der Zeitpunkt der Heilung absehbar.
- Es gibt keine medizinische Therapie zur Heilung, nur die Möglichkeit einzelne Symptome zu lindern (auch hier gibt es nur individuelle Wege). In Ermangelung einer Therapie wird von vielen ME/CFS-Patient*innen Pacing als Strategie zum Krankheitsmanagement angewandt, um Zustandsverschlechterungen nach (Über-)Belastung zu vermeiden. Damit achten ME/CFS-Erkrankte darauf, in ihrem „Energiekorridor“ zu bleiben (vgl. Deutsche Gesellschaft für ME/CFS e.V.).

- Es fehlt immer noch überall an den notwendigen Strukturen zur Versorgung der Betroffenen, auch im Schulsystem kommt die Erfahrung im Umgang mit diesen Schüler*innen erst allmählich.

Für die Schule bedeutet das:

- Die betroffenen Schüler*innen befinden sich in sehr jungem Alter/in für sie entscheidenden Lebens- und Entwicklungsphasen in einer kritischen Situation.
- Sie sind auf die aktive Hilfe und Unterstützung durch ihre Schule/Lehrkräfte angewiesen.
- Auch wenn es bestimmte Erfahrungswerte zu den verschiedenen Möglichkeiten gibt, muss in jedem Fall eine individuelle Lösung gefunden werden.
- Der **Rechtsanspruch des einzelnen Kindes/Jugendlichen auf Bildung** in Form der Bringschuld seitens der Schule/Lehrkräfte und nicht in Holschuld des erkrankten Kindes/Jugendlichen ist (trotz Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und eindeutiger schulrechtlicher Regelungen!) besonders bei den weiterführenden Schulen oft noch nicht bekannt.
- Die bestehende Krankheit lässt eine Beschulung zu, d.h. die Schulpflicht ist umzusetzen, jedoch in einem jeweils individuellen Rahmen und immer mit Blick auf das aktuelle gesundheitliche Befinden des/der Schüler*in.
- Das hessische Schulrecht und die fortschreitende Digitalisierung bieten verschiedenste individuelle Unterstützungsmöglichkeiten, die gut und ohne hohen Aufwand durch die Schule umsetzbar sind.

Vorgehensweise kurz skizziert

In Absprache und Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium, den Staatlichen Schulämtern und den jeweils zuständigen Schulen haben sich folgende Vorgehensweisen bisher als erfolgreich erwiesen:

- Antrag und Bewilligung des häuslichen Sonderunterrichts
- Benennung einer verantwortlichen Person seitens der allgemeinen Schule
- Nutzung der digitalen Möglichkeiten, die Schule heute bietet
- Einsatz eines Avatars

Geklärt wurde mit der Schulaufsicht bisher, dass

- nicht die Sonderpädagogik für die Beschulung eines/einer an Long Covid erkrankten Schüler*in zuständig ist;
- die "Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler" hier keine Anwendung finden;
- eine Schülerbeförderung nach § 161 HSchG durch den Schulträger (Taxi-Einzelbeförderung), nachrangig Eingliederungshilfe, notwendig sein kann;
- die betroffenen Schüler*innen nicht als "krank" entschuldigt fehlen, sondern sich in sog. Wiedereingliederungsmaßnahmen befinden, bei denen Art und Umfang der Beschulung sich nach dem jeweils aktuellen Gesundheitszustand des/der Schüler*in richten, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aber immer gesichert sein muss;
- enge Absprachen zwischen der allgemeinen Schule (die die zuständige und

verantwortliche Bildungseinrichtung ist und bleibt!) und den Eltern unter weitestmöglichem Einbezug des/der betroffenen Schüler*in stattfinden müssen

Der häusliche Sonderunterricht (HSU)

Die Bewilligung des formlosen Antrags der Eltern unter Beibringung der ärztlichen Diagnose ME/CFS Long Covid durch das SSA (Dezernat Sonderpädagogik), mit Blick auf die Schüler*innen, "die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind".

Mit Beantragung des häuslichen Sonderunterrichts ist die **allgemeine** Schule in der Verantwortung und muss eine entsprechende Lehrkraft benennen, die für die Umsetzung im häuslichen Umfeld verantwortlich ist, neben ihren "üblichen" Aufgaben des Unterrichts.

§29 VOSB Sonderunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet werden kann, sowie den Schülerinnen und Schülern, die auch auf Dauer oder für eine längere Zeit in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann die Erteilung von Sonderunterricht im Umfang von bis zu acht Wochenstunden gewährt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens sechs Wochen versäumen, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Sonderunterricht erfolgt in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Es holt hierzu eine Stellungnahme der Schule ein.

Die Umsetzung des HSU erfolgt dann also durch:

1. eine (angehende) Lehrkraft der zuständigen allgemeinen Schule als verantwortliche Kontaktperson ("Lernen ist Beziehungssache"), die eine zuverlässige Verbindung zwischen Schule und Schüler*in herstellt und sich dazu bereit erklärt, den jeweiligen spezifischen Lernstoff der Klasse so weit wie nötig und wie möglich zu vermitteln (Teilhabe!). Hierzu gibt es verschiedenste digitale Möglichkeiten (Whatsapp, Schulportal, Tafelabschrieb übers White-Board) oder eben auf persönliche Art durch Hausbesuche oder Treffen in der Schule, wenn die Gesundheit es ermöglicht.
2. die Einrichtung und der Einsatz eines Avatars durch dafür spezialisierte Firmen in Zusammenarbeit mit den Medienwerkstätten (z.B. für FFM: Herr Marco Schaffner, Schule für Kranke Frankfurt, marko.schaffner@stadt-frankfurt.de 496921234064)

Der häusliche Sonderunterricht empfiehlt sich, weil diese (vorübergehende) Form der Beschulung ein Höchstmaß an Flexibilität beinhaltet, wie der Bildungsanspruch im Rahmen der Schulpflicht für den/die Betroffene*n garantiert werden kann.

Der häusliche Sonderunterricht ermöglicht die schrittweise Wiedereingliederung des/der Schüler*in, in dem Tempo wie es der Krankheitsverlauf oder die Dauer des Genesungsprozesses zulässt.

Durch die Gewährung des häuslichen Sonderunterrichts sind die Fehlzeiten entschuldigt (wichtig für die Oberstufe in der E-Phase mit Blick auf die Zulassung zur Q-Phase)

Die Leistungsbewertung durch die (Fach)lehrkräfte

Die Schule kann nur die Leistungen beurteilen, die der Schüler erbracht hat. Hierfür hat der/die Schüler*in in Absprache mit der zuständigen (Fach)lehrkraft eine Reihe von Möglichkeiten:

§ 29 VOGSV Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrkraft verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

§ 9 OAVO Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(3) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt.

§ 60 VOGSV Grundsätze der Zeugniserteilung

(6) Bei Fächern oder Lernbereichen, die nicht erteilt worden sind oder an deren Unterricht die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, ist in den entsprechenden Spalten des Zeugnisses ein Strich zu setzen. Hat die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht im Fach Sport nicht teilgenommen, ist „befreit“ einzusetzen.

(8) Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (etwa Schulwechsel, längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

§ 9 OAVO Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.

Es erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten in einem Fach ausschließlich dann, wenn

aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich ist.

Das heißt, ist der/sie Schüler*in aus gesundheitlichen Gründen verhindert, darf das keine Bewertung mit 0 Punkten nach sich ziehen.

Für die Q-Phase gilt:

... in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur. Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann in jedem Leistungsfach eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden.

Die Beurlaubung für ein Schuljahr

§ 69 HSchG Rechte und Pflichten

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

Es reicht ein formloser Antrag an die Schulleitung, die sich ggf. mit der Schulaufsicht in Verbindung setzt, um das Verfahren abzuklären:

§ 3 VOGSV Befreiung und Beurlaubung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb.

Der Einsatz des Avatars

Für den Einsatz des Avatars kann man sich an die Firmen wenden, die ihn vertreiben. Die Infos dazu gibt es übers Internet. Über Erfahrungen zum Einsatz des Avatars verfügt die Elterninitiative in Bayern, die aber bundesweit aktiv ist:

Es sind bestimmte datenschutzrechtliche Voraussetzungen zu beachten. Einige Bundesländer haben diese schon zusammengestellt:

<https://www.bildung.bremen.de/av1-schulavatare-406900>

<https://medienberatung.iqsh.de/avatar.html>

www.inklusion.schule.bayern.de/fileadmin/user_upload/inklusion/Hausunterricht/Anlage_1_Informationen_zum_Einsatz_eines_Videokonferenztools_bzw._eines_Telepraesenzroboters_an_Schulen_Original_.pdf

- Infobrief der Schule an die Eltern der Klasse/Stufe mit Einverständniserklärung
- Zustimmung der Lehrkräfte zur Nutzung des Avatars über die Klassenkonferenz

Umsetzung in der Schule – Die Reihenfolge der Schritte

1. Anfrage an die Schule, ob ein Einsatz des Avatars dort möglich ist

2. Antrag mit Anfrage an den Schulträger, ob ein Gerät vorrätig ist bzw. angeschafft werden kann

3. Nachrangig Antrag an die Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilhabe an Bildung oder an die Krankenkasse zur medizinischen Rehabilitation

4. Anfrage an eine Firma, die die Avatare vertreibt, diese steht in der Regel auch zur Beratung der Schule und der Eltern zur Verfügung

5. Anfrage an die Eltern der Mitschüler*innen und Lehrkräfte mit der Bitte, der Datenschutzerklärung zuzustimmen

Antrag auf Avatar in Hessen beim jeweiligen Schulträger

- Eigentümer des Avatar bleibt Schulträger
- Einige Schulträger halten die Avatare bereits vor und verleihen diese an die betroffenen Schüler*innen
- nachrangig Antrag bei der Krankenkasse oder bei der Eingliederungshilfe

Antrag auf Nachteilsausgleich/Förderplan

Grundsätzlich ist bei Behinderung oder chronischer Krankheit ein Förderplan seitens der Schule im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen nach § 5 VOSB/§ 6 VOGSV zu erstellen.

Ein Recht auf Nachteilsausgleich besteht ebenfalls, hierzu sind differenzierte Maßnahmen nach § 7 VOGSV gemeinsam zu überlegen und durch die Fachlehrkräfte umzusetzen.

Antrag auf Schülerbeförderung

- Nach § 161 HSchG durch den Schulträger (Taxi-Einzelbeförderung),
- nachrangig Eingliederungshilfe

Hilfen und weitere Informationen:

Elterninitiative ME/CFS-krankte Kinder und Jugendliche München e.V., <https://www.mecfs-kinder-muc.de>, info@mecfs-kinder-muc.de

https://nichtgenesen.org/wp-content/uploads/2024/06/Infobroschuere_NichtGenesen_06_2024.pdf

<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/corona-folgen-bei-kindern-wie-ein-13-jaehriger-aus-wiesbaden-gegen-long-covid-kaempft-v1,long-covid-kinder-jugendliche--100.html>

Dorothea Terpitz, Gemeinsam leben Hessen e.V., August 2024